



Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV)

Änderung vom 5. Juli 2017

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Bankenverordnung vom 30. April 2014¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3 Bst. c

³ Nicht als Einlagen gelten:

- c. Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, die einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn:
 1. dafür kein Zins bezahlt wird, und
 2. sofern es sich nicht um Kundenkonti von Effekthändlern handelt: die Abwicklung innert 60 Tagen erfolgt.

Art. 6 Gewerbsmässigkeit

¹ Gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich zur Entgegennahme von Publikumseinlagen empfiehlt, selbst wenn daraus weniger als 20 Einlagen resultieren.

² Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt oder sich öffentlich dafür empfiehlt, wenn er:

- a. Publikumseinlagen von gesamthaft höchstens 1 Million Franken entgegennimmt;
- b. die Publikumseinlagen weder anlegt noch verzinst; und

¹ SR 952.02

- c. die Einlegerinnen und Einleger, bevor sie die Einlage tätigen, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, darüber informiert, dass:
1. er von der FINMA nicht beaufsichtigt wird, und
 2. die Einlage nicht von der Einlagensicherung erfasst wird.

³ Nicht gewerbsmässig im Sinne des BankG handelt ebenfalls, wer die Voraussetzungen nach Absatz 2 Buchstaben a und c erfüllt, als Haupttätigkeit eine gewerblich-industrielle Tätigkeit ausübt und die Publikumseinlagen für die Finanzierung dieser Tätigkeit verwendet.

⁴ Wird der Schwellenwert nach Absatz 2 Buchstabe a überschritten, so muss dies innerhalb von 10 Tagen der FINMA gemeldet und ihr innerhalb von 30 Tagen ein Bewilligungsgesuch nach den Vorschriften des BankG eingereicht werden. Die FINMA kann, sofern es der Schutzzweck des BankG gebietet, der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller untersagen, bis zum Entscheid über das Bewilligungsgesuch weitere Publikumseinlagen entgegenzunehmen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

5. Juli 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr